

## 2.7 Kampfrichterordnung



### 1. **Kampfrichter**

Es gibt Internationale Kampfrichter/innen (IKR)  
Bundeskampfrichter/innen (BKR)  
Landeskampfrichter/innen (LKR)  
Bezirkskampfrichter/innen (BZR/nur große LV)

### 2. **Der/die BKR-Referent/in**

Der/die BKR-Referent/in leitet mit regelmäßigen und zentral ausgerichteten Lehrgängen die Ausbildung der IKR und der BKR und ist für den Einsatz der IKR (& Anwärter) und der BKR (& Anwärter) auf nationalen – und internationalen Meisterschaften sowie der Zusammenarbeit auf internationaler Ebene verantwortlich. Der/die BKR-Referent/in wird von dem geschäftsführenden Präsidium eingesetzt. Die Vorschläge hierzu sollten von den LKR-Referenten/innen an die jeweilige/n Präsidenten/in erfolgen. Der/die BKR-Referent/in müssen im Besitz einer gültigen BKR-Lizenz sein (Kata & Kumite). Der/die BKR-Referent/in sollte im Besitz der internationalen Lizenz sein.

### 3. **BKR-Kommission**

Die Bundeskampfrichterprüfungskommission setzt sich zusammen aus dem/der Bundeskampfrichterreferenten/in und vier LKR-Referenten/innen, die ebenfalls im Besitz der BKR-Lizenz Kata & Kumite A-Lizenz sein müssen.

Der/die BKR-Referent/in führt den Vorsitz.

Der/die BKR-Referent/in ist zuständig für:

- Einsatz der BKR bei allen DM, offenen Meisterschaften und allen weiteren Turnieren des DKV
- Benennung der Mattenchefs bei allen DM
- Nominierung der Anwärter zum IKR in Absprache und Genehmigung mit dem Geschäftsführendem Präsidium des DKV

Die BKR-Prüfungskommission ist zuständig für:

- BKR-Lizenzvergabe und ggf. Entzug sowie Herabstufungen

Der BKR-Referent wird für die Dauer von 2 Jahren vom geschäftsführenden Präsidium eingesetzt.

Alle Mitglieder der BKR-Prüfungskommission müssen betr. ihrer Ausbildung zum/zur BKR bzw. LKR-Referenten/in und betr. ihrer Mitgliedschaft aus verschiedenen Landesverbänden kommen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden jeweils für 2 Jahre aus den folgenden LV gestellt:

Gruppe 1: Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

Gruppe 2: Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern

Gruppe 3: Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Hamburg, Brandenburg

Gruppe 4: Niedersachsen, Berlin, Saarland, Bremen

Die auf die Gruppe der Bundeskampfrichterprüfungskommission folgende Gruppe stellt automatisch die Kampfrichter-Schiedsgerichtskommission (KSKom.). Nach Ablauf von 2 Jahren übernimmt die nachfolgende Gruppe die Funktion der vorangegangenen. Kann ein Bundesland keinen Vertreter für eine der Kommissionen entsenden oder kommt es zu Ausfällen, kann das jeweilige Bundesland einen Vertreter benennen. Geschieht dies nicht, benennt der/die BKR-Referent/in.

Der/die BKR-Referent/In kann zu seiner organisatorischen Unterstützung bei Turnieren o.ä. Hilfskräfte benennen und einsetzen.

#### 4. Prüfung zur BKR-Lizenz:

**Theorie:** Die theoretische Prüfung kann bei einem BKR-Lehrgang erfolgen. Die Prüfungsfragen werden allen Bundeskampfrichteranwärter/innen sowie den zuständigen Landeskampfrichterreferenten/innen zur Verfügung gestellt.

Vor der Prüfung wird aus dem Fragenkatalog eine bestimmte Anzahl ausgewählt.

Kumite: 80 Fragen werden aus dem Fragenkatalog von insgesamt 220 Fragen ausgewählt, jedoch werden die Antworten der 80 Fragen nicht vom BKR-Referenten direkt beantwortet. Den Prüflingen werden allerdings die 220 Fragen mit den Antworten zur Verfügung gestellt und daraus die 80 Fragen gestellt.

Kata: 50 Fragen werden aus dem Fragenkatalog von insgesamt 112 Fragen ausgewählt, jedoch werden die Antworten der 50 Fragen nicht vom BKR-Referenten direkt beantwortet. Den Prüflingen werden allerdings die 112 Fragen mit den Antworten zur Verfügung gestellt und daraus die 50 Fragen gestellt.

Beurteilung:

Kumite: 8 der Antworten dürfen falsch sein

Kata: 5 der Antworten dürfen falsch sein

Die Prüflinge können nach Bekanntgabe der Ergebnisse ihre schriftlichen Prüfungen auf Wunsch einsehen.

**Praxis:** Die Voraussetzung für die praktische Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt auf einer offiziellen DKV – Veranstaltung (nicht DM). Die BKR-Kommission beurteilt die praktische Prüfung anhand eines Bewertungsprotokolls (Gestik, Positionieren, Kommando etc.). Zum Bestehen der praktischen Prüfung dürfen diesbezüglich keine gravierenden Fehler gemacht werden. Sollte ein Prüfling nicht bestehen, kann eine Stellungnahme von der Kommission noch bei dieser Veranstaltung verlangt werden.

Vorbereitung zur Prüfung: Die Anwärter/innen werden bei der Ausbildung durch

DKV-Lehrgänge nur für Anwärter/innen (inkl. Theorie -& Praxis-Testprüfung) unterstützt. So muss es für Anwärter/innen auch möglich sein, auf Maßnahmen des DKV als Listenführer/innen eingesetzt zu werden. Die Kosten für alle Vorbereitungs- und Prüfungsmaßnahmen sind von dem jeweiligen LV zu tragen. Die Anmeldung zu einer BKR-Prüfung, die 2 x pro Jahr stattfinden sollte, ist auch kurzfristig möglich.

#### 5. Der/die Bundeskampfrichter/in

5.1 Voraussetzungen dafür sind:

- 1. DAN
- gültige LKR-Lizenz
- bestandene BKR-Prüfung
- Teilnahme als Wettkämpfer/in an mindestens einer LM oder DM

5.2 Nach bestandener Prüfung erhält der/die Anwärter/in für den Kumite-Bereich die Lizenz B als Seitenkampfrichter/in oder die Lizenz A als Hauptkampfrichter/in mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Eine Überprüfung innerhalb dieser Gültigkeits-

dauer ermöglicht den Erhalt der höheren Lizenz oder die Verlängerung um weitere drei Jahre. Sonst erlischt die Lizenz.

Um seine/ihre Lizenz zu reaktivieren, muss der/die KR an einer Überprüfung teilnehmen und nachweisen, dass er/sie praktisch und theoretisch den Anforderungen entspricht.

5.3 Für den Kata-Bereich gibt es nur eine A-Lizenz mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Nach Ablauf muss sich der/die KR/in einer Überprüfung stellen.

5.4 Der/die BKR/in sollte sich jährlich für zwei Meisterschaften des DKV zur Verfügung stellen.  
Die Nominierung für die DKV-Meisterschaften erfolgt in Abstimmung mit dem/der LKR-Referenten/in.

5.5 Der/die BKR/in sollte auch auf Landesebene aktiv sein. Über diese Einsätze entscheidet der/die LKR-Referent/in.

## 6. **Der/die LKR –Referent/in**

Der/die Landeskampfrichterreferent/in leitet den Einsatz und die Ausbildung der Landeskampfrichter/innen und die Fortbildung der BKR/innen auf Landesebene. Der/die LKR-Referent/in und sein/ihre Stellvertreter/in wird gem. den Ländersatzungen bestimmt oder gewählt. Er/sie sollte im Besitz einer gültigen BKR-Lizenz sein. Die Amtszeit bestimmt sich nach den Satzungen der LV.

## 7. **Die LKR-Kommission**

Die Landeskampfrichterkommission setzt sich zusammen aus dem/der LKR-Referenten/in, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren LKR bzw. BKR des LV. Der/die LKR-Referent/in führt den Vorsitz.

Die LKR-Kommission ist zuständig für:

- LKR-Lizenzvergabe und ggf. Entzug
- Einsatz der LKR/innen bei allen LM
- Behandlung von Protesten bei allen LM
- Benennung der Mattenchefs bei allen LM
- Nominierung der Anwärter/innen zum/zur BKR/in
- Nominierung der BKR/innen zu den DM

Die LKR-Kommission wird gem. den Ländersatzungen bestimmt oder gewählt.

## 8. **Der/die Landeskampfrichter/in**

8.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz sind:

- 1.DAN
- Besuch der für die Erlangung der Lizenz notwendigen Lehrgänge
- mehrmaliger Einsatz als KR/in unter Aufsicht des/der LKR-Referenten/in
- aktive Teilnahme als Wettkämpfer/in an mindestens einer Landes- oder Deutschen Meisterschaften
- bestandene LKR-Prüfung

8.2 Eine Unterteilung in A- und B-Lizenz kann von den LKR-Referenten/innen vorgenommen werden. Die B-Lizenz entspricht in größeren LV der BZK-Lizenz.

8.3 Die LKR-Lizenz ist drei Jahre gültig. Um die Gültigkeit zu bestätigen, müssen jährlich folgende Bedingungen erfüllt werden:

- mind. zwei Einsätze bei Meisterschaften auf Landesebene
- der Besuch eines KR-Lehrganges

**9. Der/die Bezirkskampfrichter/in & der/die BZK-Referent/in**

Der/die BZK/in und BZK-Referent/in wird ggf. in großen LV gem. den Ländersatzungen bestimmt.

**10. Die Kampfrichter-Schiedsgerichtskommission (KSKom)**

Die KSKom ist nur zuständig für alle Proteste der Betreuer, die die Belange des Kampfrichterwesens am Tag der Meisterschaft betreffen. Die Protestgebühr muss zuvor bezahlt sein, bevor die KSKom aktiv werden kann.

Die Entscheidung, die mehrheitlich erfolgen muss, ist nicht anfechtbar. Nach der Bezahlung der Protestgebühr, muss die Kommission **sofort** zusammen kommen und eine Entscheidung herbeiführen bzw. finden.

Besetzung der KSKom:

Der Bundeskampfrichterreferent darf nicht Mitglied der KSKom sein.

Die KSKom besteht aus drei Bundeskampfrichtern/Innen (Kumite- und Kata-Lizenz) und zwei Ersatzpersonen (aus verschiedenen Landesverbänden), die bei einem Länderkonflikt zum Einsatz kommen.

Die Benennung der Mitglieder der KSKom erfolgt gemäß Punkt 3 und durch Benennung durch den/der BKR-Referent/in.

Damit ist ein höchstes Maß an Objektivität gewährleistet. Bezahlung erfolgt keine. (Die Entscheidungen der KSKom müssen sich streng nach der Sportordnung und des KR-Regelwerkes richten. Strafen bzw. Sanktionen gegen Athleten/Betreuer etc. können nicht durch die KSKom vorgenommen werden.)

**11.**

- 11.1 Alle lizenzierten KR/Innen sind an die im DKV e.V. gültigen Bestimmungen gebunden. Verletzt ein/e KR/In diese, kann ihm/ihr die Lizenz entzogen werden.
- 11.2 Ein/e Kampfrichter/in darf bei einem Einsatz weder alkoholisiert sein noch sonst unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen. Stellt der/die BKR-Referent/in oder sein/ihr Vertreter/in oder der/die Mattenchef/in am Wettkampftag fest, dass ein/e Kampfrichter/in unter dem Einfluss berauschender Mittel, insbesondere Alkohol steht, wird er/sie vom Wettkampf durch den/die BKR-Referent/in oder seinen/ihren Vertreter/in unmittelbar von diesem Wettkampf suspendiert.
- 11.3 Ist ein/e Kampfrichter/in gemäß Ziffer 11.2 vom Wettkampf suspendiert worden, kann er/sie dagegen sofort bei der KSKom Einspruch einlegen. Ein/e am Wettkampf tätige/r Wettkampfarzt/-ärztin hat darauf hin und sofort den/die Kampfrichter/in auf den Einfluss berauschender Mittel zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist Grundlage für die Entscheidung der KSKom gegen den Einspruch. Verweigert der/die Kampfrichter/in die ärztliche Untersuchung, ist der Einspruch gegen die Suspendierung von der KSKom zu verwerfen.
- 11.4 Wird der/die Kampfrichter/in vom Wettkampf suspendiert, hat er/sie die dem DKV e.V. oder sonstigen Veranstalter des Wettkampfes für ihn/sie entstandenen Kosten (Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten u.ä.) zu erstatten und keinen Anspruch auf eine Bezahlung seines/ihrer Einsatzes. Soweit gegen die Suspendierung Einspruch erhoben wird und eine ärztliche Untersuchung erfolgt, auf deren Grundlage der Einspruch verworfen wird, sind auch die Kosten der ärztlichen Untersuchung zu erstatten.

- 11.5 Wird ein/e Kampfrichter/in wiederholt nach Ziffer 11.2, 11.3 suspendiert, kann der/die BKR-Referent/in unmittelbar am Wettkampftag der wiederholten Suspendierung bei der KSKom eine Herabstufung in der Lizenz oder einen vollständigen Lizenzentzug sowie eine bis auf 5 Jahre zu verhängende Sperre zur Erteilung einer neuen Kampfrichterlizenz beantragen. Der/die Kampfrichter/in sind vor einer Entscheidung von der KSKom anzuhören. Über die Anhörung und Entscheidung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Entscheidung der KSKom kann der/die betroffene Kampfrichter/in als auch der/die BKR-Referent/in vor dem Schiedsgericht des DKV e.V. nach der Schieds- und Verfahrensordnung des DKV e.V. zur Überprüfung stellen.
- 12.** Diese Ordnung trat mit Wirkung vom 24.4.1993 und mit Änderung vom 18.11.2000 in Kraft und wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 30.10.2004 außer Kraft gesetzt. Die neue Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 30.10.2004, 25.10.2008, 24.10.2009, 20.11.2010, 05.11.2011 vorläufig zum 01.01.2012 in Kraft gesetzt und am 10.11.2012 verabschiedet, geändert durch Bundesversammlung vom 23.11.2013 und vom 22.11.2014.